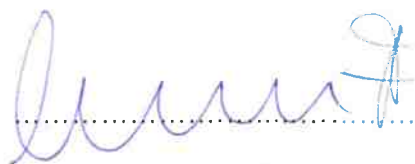


Flächennutzungsplan der Stadt Bingen am Rhein (Nr. 464.0)

Zusammenfassende Erklärung zum Flächennutzungsplan gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB

Bingen am Rhein, den 12.06.2025



Thomas Feser, Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Stadtbauamt

Rochusallee 2

55411 Bingen am Rhein

06721 184-0

Tel:

E-Mail:

Internet:

stadtplanung@bingen.de

www.bingen.de

Anlass und Ziel der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Anlass der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bingen ist die planungsrechtliche Vorbereitung und Schaffung einer Planungsgrundlage für die räumliche Entwicklung der Stadt.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Erfordernis für die Flächennutzungsplanung korreliert daher mit der Verantwortung der Gemeinden, Ziele für eine gesamtstädtische Entwicklung zu setzen und in diesem Kontext sich negativ auswirkende Einzelplanungen zu verhindern.

In der Regel wird von einer Geltungsdauer von Flächennutzungsplänen von rund zehn bis 15 Jahren ausgegangen, sodass der Planungshorizont des bislang rechtswirksamen FNP 1998 nach über 20 Jahren überschritten war. Vielfältige räumlich-strukturelle Veränderungen zeichneten sich seither ab, die ihren Ausdruck in der vorbereitenden Bauleitplanung finden müssen.

Die Stadt Bingen beabsichtigt mit der Neuaufstellung des FNP, die Rolle Bingens als Mittelzentrum und die Wettbewerbsfähigkeit in der Region um Einwohnende, Unternehmen sowie Infrastruktureinrichtungen langfristig zu sichern. Der FNP stellt die Weichen für eine auf die Erhaltung als Lebensraum und Wohn- und Wirtschaftsstandort ausgerichtete Stadtentwicklung.

In den vergangenen beiden Jahrzehnten wurde die Entwicklung mehrerer Hektar der im FNP 1998 noch als geplante Gewerbe- und Wohnbauflächen dargestellten Bereiche durch die Aufstellung von Bebauungsplänen gesteuert und baulich umgesetzt. Demgegenüber weist der FNP 1998 geplante Bauflächen auf, die aufgrund geänderter Zielsetzungen in der Stadtentwicklung – teilweise bedingt durch die heutigen fachlichen und rechtlichen Maßstäbe – nicht zur Entwicklung kamen und kommen werden.

Der FNP soll daher im Besonderen einer adäquaten Vorhaltung potentieller Bauflächen dienen, die die demografischen und wirtschaftsstrukturellen Entwicklungen berücksichtigt und den Standort Bingen profiliert.

Die Stadt wurde in den vergangenen Jahren durch strukturelle Veränderungen geprägt, die die Gestalt des Stadtgebietes formten. Diesen Veränderungen gegenüber stehen das Ziel und die Aufgabe, eine nachhaltige Stadtentwicklung zu betreiben, die natürliche Lebensgrundlagen sichert und Natur und Landschaft, auch als differenziertes Angebot an Naherholungsflächen, bewahrt.

Der Flächennutzungsplan ist somit das Ergebnis der planerischen Auseinandersetzung mit Größe, Qualität, Lage und Begrenzung von Flächen für Wohnen und Arbeiten, Infrastruktur, Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege. Er soll eine Stadtentwicklung vorbereiten, die den gegenwärtigen Herausforderungen wie dem demografischen Wandel, der Individualisierung und Pluralisierung der Lebensstile, Globalisierungs- und räumlichen Konzentrationsprozessen oder dem Klimawandel planerisch begegnet.

In angemessener Detailgenauigkeit finden die sich aus den voraussichtlichen Bedürfnissen ergebende beabsichtigte Art der Bodennutzung und somit die langfristigen integrierten Zielsetzungen der städtebaulichen und landespflegerischen Entwicklung Bingens Darstellung.

Verfahrensablauf

Der **Aufstellungsbeschluss** zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bingen wurde am 30.08.2018 gefasst und am 05.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 17.02.2021 wurde ein Antrag auf Abgabe einer **landesplanerischen Stellungnahme** gemäß § 20 LPlG gestellt. Die landesplanerische Stellungnahme ist mit Schreiben der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 18.08.2021 bei der Stadt Bingen eingegangen.

Der Beschluss über den Planvorentwurf sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde am 15.12.2022 gefasst und am 24.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** erfolgte vom 02.02.2023 bis zum 03.03.2023 im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes

einschließlich Planzeichnung und Begründung. Ergänzend wurde der Landschaftsplan zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die **frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** erfolgte mit Schreiben vom 20.01.2023. Es wurde um Stellungnahme zur Planung bis zum 03.03.2023 gebeten.

Der Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, den Planentwurf sowie die Durchführung der Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde am 26.09.2023 gefasst und am 11.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** erfolgte vom 19.10.2023 bis zum 20.11.2023 im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes einschließlich Planzeichnung und Begründung sowie Umweltbericht. Ergänzend wurde der Landschaftsplan zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** erfolgte mit Schreiben vom 11.10.2023. Es wurde um Stellungnahme zur Planung bis zum 20.11.2023 gebeten.

Der Beschluss über das Ergebnis der Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und den Planentwurf wurde am 12.03.2024 gefasst. Es wurden Änderungen der Planung vorgenommen (u.a. Anpassung der Gebietsabgrenzung der geplanten Wohnbaufläche „nördlich der Ortslage“ in Bingen-Sponshheim), die eine erneute Offenlage der Planung bedingten.

Daher wurde ebenso die Durchführung erneuter (beschränkter) Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB am 12.03.2024 gefasst. Bei der erneuten Offenlage wurde von den Möglichkeiten des § 4a Abs. 3 BauGB hinsichtlich der Verkürzung der Offenlagezeiten und der Einschränkung zulässiger Stellungnahmen auf geänderte Planteile Gebrauch gemacht.

Die Beschlüsse wurden am 19.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die **erste erneute (beschränkte) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB** erfolgte vom 27.03.2024 bis zum 16.04.2024 im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes einschließlich Planzeichnung und Begründung sowie Umweltbericht. Ergänzend wurde der Landschaftsplan zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die **erste erneute (beschränkte) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB** erfolgte mit Schreiben vom 19.03.2024. Es wurde um Stellungnahme zur Planung bis zum 16.04.2024 gebeten.

Der Beschluss über das Ergebnis der ersten erneuten (beschränkten) Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und den Planentwurf wurde am 24.09.2024 gefasst. Es wurden erneut Änderungen der Planung vorgenommen: U.a. aufgrund der im Rahmen der erneuten Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen und nach politischer Entscheidung wurde die Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zunächst zurückgestellt. Diese wesentliche Darstellungsänderung bedingte eine weitere erneute Offenlage der Planung. Daher wurde ebenso die Durchführung erneuter (beschränkter) Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB am 24.09.2024 gefasst. Bei der erneuten Offenlage wurde von den Möglichkeiten des § 4a Abs. 3 BauGB hinsichtlich der Verkürzung der Offenlagezeiten und der Einschränkung zulässiger Stellungnahmen auf geänderte Planteile Gebrauch gemacht.

Die Beschlüsse wurden am 17.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die **zweite erneute (beschränkte) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB** erfolgte vom 25.10.2024 bis zum 10.11.2024 im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes einschließlich Planzeichnung und Begründung sowie Umweltbericht. Ergänzend wurde der Landschaftsplan zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die **zweite erneute (beschränkte) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB** erfolgte mit Schreiben vom 17.10.2024. Es wurde um Stellungnahme zur Planung bis zum 10.11.2024 gebeten.

Der Beschluss über das Ergebnis der erneuten (beschränkten) Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und der abschließende **Feststellungsbeschluss** des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes wurde am 17.12.2024 gefasst.

Die **Genehmigung** für den neu aufgestellten Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.04.2025 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erteilt.

Beurteilung der Umweltbelange

Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die Belange des Umweltschutzes im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die im Verfahren neu dargestellten Bauflächen unterliegen der Umweltprüfungspflicht. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde für die Flächenneuausweisungen im Plangebiet zunächst der aktuelle Zustand der verschiedenen Schutzgüter ermittelt. Diese Aussagen und Bewertungen basieren auch auf den Ergebnissen des ebenfalls neu aufgestellten Landschaftsplanes der Stadt Bingen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden für jede umweltprüfungspflichtige Flächenneudarstellung in Form eines tabellarischen Einzelsteckbriefes dokumentiert.

Die Umweltprüfung beschreibt die jeweiligen Funktionszusammenhänge und ermittelt die zu erwartenden Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend auf der Grundlage einer Verknüpfung der ökologischen Empfindlichkeit mit der Wirkintensität der neuen FNP-Darstellungen, woraus sich die Gesamteinschätzung des zu erwartenden Umweltrisikos ergibt.

Die im Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Stadt Bingen dokumentierten landespflegerischen Zielvorstellungen wurden im Zuge der FNP-Neuaufstellung integriert.

Entsprechend der Funktion des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan können Auswirkungen auf die Umwelt und damit auf die einzelnen Schutzgüter dennoch nicht im Detail und abschließend beschrieben und bewertet werden. In seiner planerischen Vorbereitungsfunktion übt der Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Auswirkungen auf die tatsächliche Nutzung aus. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Umweltauswirkungen in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren tiefergehend zu untersuchen.

Schutzgut Mensch

Die Stadt Bingen weist aufgrund ihrer Lage und der massiven Zerschneidung des Stadtgebietes durch Autobahnen, Landesstraßen und Bahntrassen eine starke Vorbelastung des Raumes auf. Eine Hauptquelle von Lärmimmissionen stellt der Straßen- und Schienenverkehr dar. Aufgrund fehlender industrieller Emittenten sind für die menschliche Gesundheit insbesondere lokalklimatische und lufthygienische Belastungen durch die starke Verdichtung von Siedlungsräumen (v.a. alte Ortskerne) sowie in den großflächigen Kaltluftstaugebieten mit hoher Emissionsbelastung wie der Naheniederung von Relevanz. Durch die Ausweisung neuer Wohngebiete in unmittelbarer Nähe zu Verkehrsstraßen mit hohem Verkehrsaufkommen sind Belastungen der menschlichen Gesundheit durch Lärm zu erwarten, denen durch vorsorgenden Schallschutz zu begegnen ist. Negative Auswirkungen auf die geländeklimatische und lufthygienische Situation können durch die geplanten Siedlungserweiterungen entstehen – neben vermehrten Emissionen aus Hausbrand insbesondere durch die Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion und Durchlüftung durch bauliche Verdichtung und Versiegelung.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Stadt Bingen ist hinsichtlich ihrer Biotopausstattung im Besonderen von anthropogenen Biotopen geprägt. Durch die Lage in einer klimatisch begünstigten Zone und die Prägung durch die Wasserflächen und Auenbereiche von Nahe und Rhein finden sich in Bingen das typische Artenpotential des mitteleuropäischen Binnenlandes sowie Lebensraum für Tierarten der wärmegeprägten Trockenlebensräume sowie Vorkommen zahlreicher Brut- und Rastvogelarten, Amphibien, Libellen und Fisch- und Muschelarten. Die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und Rebflächen sind grundsätzlich als artenarme Bereiche einzustufen. Nach Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Lebensräume und Biotope ergeben sich im Planungsgebiet Räume, die von besonderer Bedeutung für die Sicherung

und Entwicklung der biologischen Vielfalt sind. Mit der Ausweisung neuer Siedlungsflächen werden Flächeninanspruchnahmen planungsrechtlich vorbereitet und dadurch auch das Potential künftiger Lebensraumverluste und Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere erhöht.

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Stadtgebiet ist in hohem Maße durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt (ca. 50%), Siedlungsflächen nehmen rund ein Fünftel der Fläche ein, Verkehrsflächen ca. 13,5%. Das Stadtgebiet Bingen verfügt über eine vielfältige Bodenlandschaft mit unterschiedlichen Bodentypen, die unterschiedliche Bodenpotentiale und damit aus dem Funktionserfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen abgeleitete Schutzwürdigkeiten bzw. Schutzbedürftigkeiten aufweisen. Durch die Neuausweisungen von Bauflächen werden Neuversiegelungen und damit der Verlust von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Böden planungsrechtlich vorbereitet, auf denen es bei Umsetzung der Baugebiete zu einem vollständigen und dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen kommt.

Schutzgut Wasser

Die prägenden Elemente der Gewässerlandschaft im Stadtgebiet Bingen sind die Flusstäler des Rheins und der Nahe, beide Gewässer I. Ordnung. Alle anderen oberirdischen Fließgewässer im Stadtgebiet Bingen sind Gewässer III. Ordnung. Ein Großteil der Binger Fließgewässer befinden sich sowohl strukturell-morphologisch als auch bezüglich der Wasserqualität in einem unbefriedigenden Zustand, was vor allem auf die stark anthropogen überprägten Gewässer zutrifft. Natürliche stehende Gewässer kommen in Bingen nicht vor. Neben diversen Regenrückhaltebecken finden sich vereinzelt kleinere Stillgewässer anthropogenen Ursprungs (Tümpel, Teiche). Im Stadtgebiet gibt es verschiedene Grundwasserlandschaften, die unterschiedliche Grundwasserneubildungsraten aufweisen. Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind bei der Umsetzung des geplanten Wohngebietes „Johannisstraße/Kirche“ in Bingen-Büdesheim zu erwarten, sodass der dort verlaufende Entenbach in die Planung einzubeziehen ist. Die geplanten Baugebietsausweisungen liegen ausschließlich außerhalb von Gebieten mit hoher Grundwasserneubildungsrate und weisen überwiegend eine geringe Empfindlichkeit gegenüber stofflichen Einträgen auf.

Schutzgut Klima/Luft

Das Stadtgebiet ist aufgrund seiner Lage und der hohen Siedlungsdichte durch schlechte Luftaustauschbedingungen und hoher Inversionshäufigkeit geprägt und stellt einen thermisch stark belasteten Luftaustauschbereich dar, der durch eine geringe Durchlüftung und eine relativ hohe thermische Belastung in den Sommermonaten gekennzeichnet wird. Bei Realisierung der geplanten Siedlungserweiterungen ist durch die geplante Bebauung eine Erhöhung der Wärmebelastung im Plangebiet selbst und an den angrenzenden Siedlungsabschnitten durch erhöhte Abstrahlungswerte zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Gebiet der Stadt Bingen am Rhein ist durch das Zusammentreffen sehr unterschiedlicher Landschaftsräume gekennzeichnet und damit von großer landschaftlicher Vielfalt (Agrar-, Weinbau-, Fluss-, Tallandschaften). Das Landschaftsbild und die Erholungseignung werden für die verschiedenen Landschaftstypen unterschiedlich bewertet. Im Stadtgebiet liegen einige regional bedeutsame Gebiete für Erholung und Tourismus, z.B. die Nahe- und Rheinauen oder der Rochusberg. Neue Baugebiete verändern grundsätzlich das Landschafts- bzw. Stadtbild, die Intensität der Beeinträchtigungen ist abhängig von der Bewertung des Landschaftsbildes sowie der konkreten Ausprägung des einzelnen Vorhabens, die jedoch erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung absehbar sind. Beeinträchtigungen für die landschaftsgebundene Erholung sind infolge der Ausweisung der geplanten Wohnbauflächen nur bedingt zu erwarten, da meist siedlungsnah Kurzzeiterholungsräume betroffen sind, die gleichwertig im unmittelbaren Umfeld der geplanten Bauflächen erhalten bleiben.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf denkmalgeschützte Einzelbauwerke, Ensembles oder Denkmalzonen sowie sonstige Sachgüter sind durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen.

Für die geprüften Bauflächen wurden bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Maßnahmen beschrieben, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Diese sind auf Ebene der Bebauungsplanung zu konkretisieren.

Zum Ausgleich der zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen werden aus dem Landschaftsplan großflächige Suchräume für Kompensationsmaßnahmen in den FNP übernommen (insg. ca. 1.495 ha). Auf diesen Flächen können Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Rahmen der im jeweiligen Planungsraum geltenden Entwicklungsziele umgesetzt werden.

Ergebnis der Abwägung

Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend der Vorschriften des BauGB am Verfahren beteiligt, sodass eine intensive Auseinandersetzung mit den Planungsvorstellungen stattfand. In Vorbereitung des Neuaufstellungsverfahrens gab es zudem umfangreiche Abstimmungen mit einzelnen Trägern öffentlicher Belange zu den geplanten Plandarstellungen.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB** sind sieben Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes eingegangen.

Seitens der Bürgerschaft wurde angeregt, die Flurstücke Flur 9, Nrn. 68/1, 69/1, 70/1 und 70/2 in Bingen-Gaulsheim entsprechend der Darstellung im FNP 1998 auch fortan als gemischte Baufläche und nicht als „Grünland mit artenreichem Gehölzbestand“ darzustellen. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da das Grundstück teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt und an dieser Stelle keine weitere Entwicklung wohnbaulicher oder gemischter Nutzungen vorgesehen ist.

Eine weitere Anregung bezog sich auf die Herausnahme der Suchräume für Kompensationsmaßnahmen. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da die im FNP dargestellten Siedlungserweiterungen einen Eingriff in Natur und Landschaft bedingen, der gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren ist, wofür im FNP gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB die geplanten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden.

Die Anregung, das im Landschaftsplan dargestellte, vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiet „Obstanbaugebiet Büdesheim“ nicht in den FNP aufzunehmen, wurde aufgenommen.

Seitens des Bauern- und Winzerverbandes wurde ebenfalls angeregt, das im Landschaftsplan dargestellte, vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiet „Obstanbaugebiet Büdesheim“ nicht in den FNP aufzunehmen. Die Anregung wurde aufgenommen.

Seitens des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal wurden Änderungen/Korrekturen des Begründungstextes in Teil B, Kapitel 2.3.5 „Freiraumstruktur und Ressourcenschutz“ sowie 2.3.8 „Energieversorgung“ angeregt. Die Anregung wurde aufgenommen und die Ausführungen entsprechend angepasst.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB** wurden Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes abgegeben:

- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Forstamt Boppard
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie
- Industrie- und Handelskammer
- Kath. Kirchengemeinde Büdesheim
- Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- Landesbetrieb Mobilität Worms
- Landwirtschaftskammer
- SGD Süd, Obere Landesplanungsbehörde, Referat Raumordnung, Landesplanung

- SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Stadtverwaltung Bingen, StA. 81, Abteilung Straßenverkehrsbehörde
- Stadtverwaltung Bingen, StA. 81, Klimaschutz
- Stadtverwaltung Ingelheim
- RWE Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück, Netzplanung.

Einige Stellungnahmen (Die Autobahn GmbH des Bundes, GDKE Landesarchäologie, Landesamt für Geologie und Bergbau, Landesbetrieb Mobilität, SGD Süd Regio WAB, Stadtverwaltung Ingelheim) enthielten allgemeine Hinweise zur Planung bzw. bezogen sich (in Teilen) auf Sachverhalte, die nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung sind, wie z.B. weitergehende Untersuchungserfordernisse und Hinweispflichten für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren sowie die bauliche Umsetzung von Vorhaben.

Seitens des Forstamtes Boppard wurde angeregt, die Sukzessionsflächen im Bereich der geplanten Wohnbaufläche „Johannisstraße/Kirche“ in Bingen-Büdesheim möglichst zu erhalten. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da der wohnbaulichen Entwicklung dieser Fläche ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Weiterhin wurde für den Planungsraum „Rochusbergdurchbruch mit Waldalgesheimer Kalkmulde“ angeregt, den Zielen des Arten- und Biotopschutzes keinen Vorrang gegenüber Klimafunktionen einzuräumen. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da nach innerfachlicher Abwägung die Neuanlage von Gehölen den Belangen der Klimafunktionen nicht entgegensteht.

Seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege wurden Änderungen/Korrekturen des Begründungstextes in Teil B, Kapitel 2.3.5 „Freiraumstruktur und Ressourcenschutz“ sowie 2.3.8 „Energieversorgung“ angeregt. Die Anregung wurde aufgenommen.

Seitens der Industrie- und Handelskammer wurde angeregt, nicht eine große, sondern mehrere kleinere Flächen zur gewerblichen Entwicklung darzustellen. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da nach erfolgter Alternativenprüfung im gesamten Stadtgebiet und vor dem Hintergrund regionalplanerischer Vorgaben die Fläche „GIP-Erweiterung Nordwest“ die größte Eignung aufweist.

Die Anregung, die gegenüber dem FNP 1998 herausgenommenen geplanten Wohnbauflächen wieder aufzunehmen, wurde zurückgewiesen, da die Herausnahme zugunsten der Darstellung von Wohnbauflächen in anderen Stadtteilen unter Einhaltung der quantifizierten regionalplanerischen Vorgaben zum maximalen Wohnbauflächenbedarf erfolgte.

Seitens der Katholischen Kirchengemeinde Büdesheim wurden keine weiteren inhaltlichen Ausführungen oder Bedenken schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift gegeben.

Seitens der Kreisverwaltung Mainz-Bingen wurde von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde eine weitere Prüfung/Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde zur geplanten Sonderbaufläche „landwirtschaftlicher Forschungsbetrieb“ in Bingen-Büdesheim angeregt. Der Anregung wurde gefolgt, sodass nach Abstimmung die Sonderbaufläche mangels einer für die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlichen, hinreichend konkreten Planung fortan nicht mehr dargestellt wurde.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte krankheitsbedingt keine Stellungnahme.

Von Seiten der Unteren Wasserbehörde bestehen unter Beachtung genannter Hinweise keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanung. Die Begründung zum FNP in Teil B wurde um das Kapitel 15 „Baubeschränkungen“ erweitert, um bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Einschränkungen für die Errichtung baulicher Anlagen hinzuweisen.

Von Seiten des Brandschutzes bestehen gegen den Flächennutzungsplan keine Bedenken.

Von Seiten des Jugendamtes wurde auf die Sicherstellung der Deckung von Rechts- und Betreuungsansprüchen i.S.d. Kindertagesstättengesetzes hingewiesen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, stellte jedoch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Seitens der Landwirtschaftskammer wurde angeregt, zugunsten des Erhalts der Weinbaulagen auf die Darstellung geplanter Wohnbauflächen im Bereich „Bubenstück, 2. Bauabschnitt“ in Bingen-Büdesheim sowie „An der untersten Pforte“ in Bingen-Dromersheim zu verzichten. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da die Flächen nach erfolgter Alternativenprüfung im gesamten Stadtgebiet eine große Eignung aufweisen und zur Erreichung des Zieles, neue Wohngebiete zu schaffen, beitragen.

Des Weiteren wurde angeregt, auf die Darstellung geplanter gewerblicher Bauflächen im Bereich „GIP-Erweiterung Nordwest“ zu verzichten. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da nach erfolgter Alternativenprüfung im gesamten Stadtgebiet und vor dem Hintergrund regionalplanerischer Vorgaben diese Fläche die größte Eignung aufweist.

Weiterhin wurde angeregt, die Flächenkulisse im Bereich südlich des Stadtteiles Dromersheim entlang des Aspisheimer Grabens als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen herauszunehmen. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da die im FNP dargestellten Siedlungserweiterungen einen Eingriff in Natur und Landschaft bedingen, der gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren ist, wofür im FNP gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB auch die geplanten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. Die Suchräume wurden nach Abwägung im FNP großzügig abgegrenzt, um Handlungsspielräume bei der Akquise und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu erlangen.

Es wurde ebenfalls angeregt, das im Landschaftsplan dargestellte, vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiet „Obstanbaugebiet Büdesheim“ sowie das vorgeschlagene Naturschutzgebiet „Dromersheimer Hörnchen“ nicht in den FNP aufzunehmen. Die Anregung wurde aufgenommen.

Seitens der SGD SÜD, Obere Landesplanungsbehörde, Referat Raumordnung, Landesplanung wurde angeregt, die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes in das laufende FNP-Verfahren einzubringen. Die Anregung wurde aufgenommen und die Begründung zum FNP in Teil A, Kapitel 2.5.2 ergänzt.

Seitens der Stadtverwaltung Bingen, StA. 81, Abteilung Straßenverkehrsbehörde wurde die zeichnerische Herausnahme eines als Gemeindestraße dargestellten Wirtschaftsweges angeregt. Die Anregung wurde aufgenommen.

Seitens der Stadtverwaltung Bingen, StA. 81, Klimaschutz wurde angeregt, diverse ausgeführte Belange und Maßnahmen des Klimaschutzes in den FNP aufzunehmen. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da aufgrund der kleinmaßstäblichen Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (M 1:10.000) solche Darstellungen erst im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung Eingang finden.

Seitens der Stadtverwaltung Ingelheim wurde angeregt, die innerhalb des GIP liegende, zur Ansiedlung eines Möbelhauses beabsichtigte Fläche entsprechend der durchgeführten Bauleitplanverfahren als Sonderbaufläche darzustellen. Die Anregung wurde aufgenommen.

Die Anregungen, das Einzelhandelskonzept fortzuschreiben und die bestehende Ausweisung als Ergänzungsstandort aufzuheben, wurden zurückgewiesen, da die Gebietsabgrenzung des Ergänzungsstandortes entsprechend den Zielen des unter Beteiligung der übergeordneten Planungsebenen zustande gekommenen Einzelhandelskonzeptes erfolgte und kein Anlass erkennbar ist, dieses fortzuschreiben.

Überdies wurde angeregt, Einzelhandel für die neu dargestellten geplanten gewerblichen Bauflächen auszuschließen. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da derartige Regelungen unter Abwägung aller relevanten Belange im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu treffen sind.

Die Anregung, die ausgewiesene Pendlerradroute und den Radweg entlang der A60 bzw. L419 in die Planzeichnung aufzunehmen, wurde aufgenommen.

Darüber hinaus wurde zur besseren Planlesbarkeit die Überprüfung verschiedener Plandarstellungen (Liniensignaturen, Textfelder, Legendeneinträge etc.) angeregt. Die Anregung wurde aufgenommen und Darstellungen überarbeitet.

Seitens der RWE Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück, Netzplanung wurde um redaktionelle Anpassung in der Begründung in Teil B, Kapitel 8.1 und 8.2 (Ersetzen von „RWE Westnetz“ durch „Westnetz GmbH“) gebeten. Die Anregung wurde aufgenommen.

Im Rahmen der **Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB** sind 14 Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit zum Entwurf des Flächennutzungsplanes eingegangen.

Seitens der Bürgerschaft wurde angeregt, die nordöstliche Abgrenzung der geplanten Wohnbauflächen „nördlich der Ortslage“ in Bingen-Sponsheim an die bestehenden Flurstücksgrenzen anzupassen. Die Anregung wurde aufgenommen.

Die mehrfache Anregung, die Darstellung der geplanten gewerblichen Bauflächen „GIP-Erweiterung Nordwest“ zu reduzieren oder vollständig zurückzunehmen, wurde zurückgewiesen, da nach erfolgter Alternativenprüfung im gesamten Stadtgebiet und vor dem Hintergrund regionalplanerischer Vorgaben diese Fläche die größte Eignung aufweist. Die vielfältigen Ausführungen zu etwaigen Folgen der Umsetzung der Gewerbegebietserweiterung wurden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung, auf (generelle) Darstellungsänderungen gegenüber dem FNP 1998 zu verzichten, wurde zurückgewiesen, da mit dem FNP die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung und die räumlich-funktionale Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes gesteuert wird.

Des Weiteren wurden Bedenken, Hinweise und Anregungen bzgl. benachbarter landwirtschaftlicher und wohnbaulicher Nutzungen geäußert, die zurückgewiesen wurden. Die Ausweisung der Flächen erfolgte nach umfassender Abwägung unter Würdigung öffentlicher und privater Belange. Das Spannungsfeld „Nutzungskonflikte zwischen Wohngebieten und landwirtschaftlichen Flächen“ findet sich immer wieder an Ortsrändern; eine unverhältnismäßige wechselseitige Beeinträchtigung der zukünftigen Bewohnenden bzw. der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen ist nicht zu erwarten.

Die Anregung, im Rahmen eines schonenden Umganges mit Grund und Boden Innenentwicklungspotentiale zur Gewerbeentwicklung zu nutzen statt neue Flächen darzustellen, wurde zurückgewiesen, da trotz der im städtischen Baulückenkataster und auf der rheinland-pfälzischen Plattform „Raum+ Monitor“ geführten Innenentwicklungspotentiale keine ausreichenden bzw. keine geeigneten Entwicklungspotentiale für die nachgefragten gewerblichen Nutzungen im Innenbereich zur Verfügung stehen, sodass die Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Außenbereich für eine weitere gewerbliche Entwicklung unumgänglich ist.

Es wurde weiterhin angeregt, die Flurstücke Flur 9, Nrn. 69/1, 70/1 und 70/2 in Bingen-Gaulsheim entsprechend der Darstellung im FNP 1998 auch fortan als gemischte Baufläche und nicht als „Grünland mit artenreichem Gehölzbestand“ darzustellen. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da das Grundstück teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt und an dieser Stelle keine weitere Entwicklung wohnbaulicher oder gemischter Nutzungen vorgesehen ist. Die damit verbundene Anregung, die diesbezüglich vorgebrachten Inhalte im Planungsausschuss der Stadt Bingen zu erörtern, wurde ebenfalls zurückgewiesen, da das FNP-Verfahren inklusive der Dauer und Form der Beteiligung der Öffentlichkeit im BauGB bundesrechtlich normiert und ein jeweils persönliches, mündliches Vortragen der Bedenken und Anregungen in den städtischen Gremien nicht vorgesehen und möglich ist.

Ebenfalls wurde die Anregung zur Durchführung einer gesonderten Informationsveranstaltung zum FNP zurückgewiesen, da die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit die Möglichkeit zur Stellungnahme zum FNP im Rahmen der gesetzlich normierten Vorgaben ermöglicht wurde.

Seitens des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal wurden Ausführungsänderungen in Teil A, Kapitel 2.3.8 „Energieversorgung“ der Begründung zum FNP angeregt. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da das betreffende Kapitel Ausführungen zur *Regionalplanung* und damit zu den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe und nicht zur *Landesplanung*/zum LEP umfasst, worauf sich die vorgebrachte Anregung bezog.

Die Anregung, den ZV Welterbe Oberes Mittelrheintal im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens zur FNP-Teiländerung „P+R Anlage“ zu beteiligen, wurde zurückgewiesen, da die Park-und-Ride-Anlage unter Anwendung von § 33 BauGB bereits errichtet und im Oktober 2021 eröffnet wurde. Dieses damals noch nicht abgeschlossene Änderungsverfahren des FNP 1998 wurde durch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des neuen Flächennutzungsplanes beendet.

Seitens des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V., Ortsgruppe Bingen wurde angeregt, landwirtschaftlichen und weinbaulichen Nutzungen grundsätzlich Vorrang vor anderen Flächennutzungen und Raumansprüchen zu gewähren, die bestehenden landwirtschaftlich und weinbaulich genutzten Flächen in Größe und Form vollumfänglich zu erhalten, die Suchraumkulisse für Kompensationsflächen zu verkleinern bzw. gänzlich hierauf zu verzichten und ein Kapitel „Ernährungssicherstellung“ in die Begründung zum FNP neu aufzunehmen. Die Anregungen wurden zurückgewiesen und an den bisherigen Darstellungen wurde festgehalten; die öffentlichen und privaten Belange wurden gegeneinander und

untereinander gerecht abgewägt, sodass der FNP verschiedene Flächen für mitunter konkurrierende Raumansprüche darstellt.

Die Anregung, im Rahmen der Flächennutzungsplanung die Auslagerung von Kompensationsmaßnahmen bzw. Möglichkeiten der gebietsinternen bzw. gebäudebezogenen Kompensationsmaßnahmen zu prüfen, wurde zurückgewiesen, da die Stadt bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen an die Vorgaben der Landes- und Bundesgesetze gebunden ist, die dies rechtlich nur stark eingeschränkt ermöglicht und zudem die Zuordnung von Eingriffs- zu Ausgleichsflächen vor dem Hintergrund einer höheren planerischen Flexibilität noch nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt.

Seitens der Jagdgenossenschaft Bingen-Büdesheim wurde angeregt, landwirtschaftlichen und weinbaulichen Nutzungen grundsätzlich Vorrang vor anderen Flächennutzungen und Raumansprüchen zu gewähren. Die Anregung wurde zurückgewiesen und an den bisherigen Darstellungen wurde festgehalten; die öffentlichen und privaten Belange wurden gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt, sodass der FNP verschiedene Flächen für mitunter konkurrierende Raumansprüche darstellt.

Im Rahmen der **Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB** wurden Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des Flächennutzungsplanes abgegeben:

- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Welterbesekretariat
- Industrie- und Handelskammer
- Kath. Kirchengemeinde Büdesheim
- Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Landesbetrieb Mobilität Worms
- Landwirtschaftskammer
- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
- SGD Süd, Obere Landesplanungsbehörde, Referat 41: Raumordnung, Landesplanung
- SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Stadtverwaltung Ingelheim

Einige Stellungnahmen (Die Autobahn GmbH des Bundes, GDKE Landesarchäologie, Landesbetrieb Mobilität, Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, SGD Süd, Obere Landesplanungsbehörde, SGD Süd Regio WAB) enthielten allgemeine Hinweise zur Planung bzw. bezogen sich (in Teilen) auf Sachverhalte, die nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung sind, wie z.B. weitergehende Untersuchungserfordernisse und Hinweispflichten für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren sowie die bauliche Umsetzung von Vorhaben.

Seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Welterbesekretariat wurden Ausführungsänderungen in Teil A, Kapitel 2.3.8 „Energieversorgung“ der Begründung zum FNP angeregt. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da das betreffende Kapitel Ausführungen zur *Regionalplanung* und damit zu den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe und nicht zur *Landesplanung*/zum LEP umfasst, worauf sich die vorgebrachte Anregung bezog.

Die Anregung zur Anpassung der Ausführungen der Begründung zum FNP in Teil A, Kapitel 5.2 „Windenergie“ und 5.3 „Freiflächen-PV-Anlagen“ wurde zurückgewiesen, da sich die Ausführungen im betreffenden Kapitel lediglich auf solche Vorgaben der Landesplanung beschränken, die von konkreter Relevanz für das Stadtgebiet Bingens sind.

Seitens der Industrie- und Handelskammer wurde angeregt, nicht eine große, sondern mehrere Flächen zur gewerblichen Entwicklung darzustellen. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da nach erfolgter Alternativenprüfung im gesamten Stadtgebiet und vor dem Hintergrund regionalplanerischer Vorgaben die Fläche „GIP-Erweiterung Nordwest“ die größte Eignung aufweist.

Die Anregung, die gegenüber dem FNP 1998 herausgenommenen geplanten Wohnbauflächen wieder aufzunehmen, wurde zurückgewiesen, da die Herausnahme zugunsten der Darstellung von Wohnbauflächen in anderen Stadtteilen unter Einhaltung der quantifizierten regionalplanerischen Vorgaben zum maximalen Wohnbauflächenbedarf erfolgte.

Seitens der Katholischen Kirchengemeinde Budesheim wurde angeregt, landwirtschaftlichen und weinbaulichen Nutzungen grundsätzlich Vorrang vor anderen Flächennutzungen und Raumansprüchen zu gewähren. Die Anregung wurde zurückgewiesen; die öffentlichen und privaten Belange wurden gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt, sodass der FNP verschiedene Flächen für mitunter konkurrierende Raumansprüche darstellt.

Seitens der Kreisverwaltung Mainz-Bingen wurde angeregt, einzelne Plandarstellungen anzupassen. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit der Planzeichnung und der gesetzlich vorgegebenen aufzunehmenden Darstellungen und nachrichtlichen Übernahmen bewusst auf den Einsatz zusätzlicher überlagernder Schraffuren und Symboliken verzichtet wurde und die verschiedenen Farbgebungen voneinander zu unterscheiden sind.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden folgende Anregungen vorgebracht:

Es wurde angeregt, die Darstellung der geplanten gewerblichen Bauflächen „GIP-Erweiterung Nordwest“ zu reduzieren oder vollständig zurückzunehmen. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da nach erfolgter Alternativenprüfung im gesamten Stadtgebiet und vor dem Hintergrund regionalplanerischer Vorgaben diese Fläche die größte Eignung aufweist.

Weiterhin wurde angeregt, die geplante Wohnbaufläche „Zur Mühle“ in Bingen-Dietersheim zurückzunehmen sowie die geplante Wohnbaufläche „An der untersten Pforte“ in Bingen-Dromersheim zugunsten kulturhistorischer Belange zu reduzieren. Die Anregungen wurden zurückgewiesen, da die Flächen nach erfolgter Alternativenprüfung im gesamten Stadtgebiet eine große Eignung aufweisen und insb. der Fläche im Stadtteil Dromersheim in diesem Umfang vor dem Hintergrund der zahlreichen Restriktionen für die wohnbauliche Entwicklung in anderen Stadtteilen bzw. in anderen Lagen im Stadtteil selbst ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Die Anregung, die Flächen „westlich der Ortslage“ in Bingen-Dromersheim sowie „östlich der Ortslage“ in Bingen-Sponsheim wieder als geplante Wohnbaufläche aufzunehmen, wurde nach Abwägung aus Lärmschutzgründen bzw. wegen der zu erwartenden, vom Schlachtereibetrieb ausgehenden Lärm- und Geruchsimmissionen zurückgewiesen.

Die Anregung, das Ziel der naturnahen Gewässerentwicklung im Bereich der geplanten Wohnbaufläche „Johannisstraße/Kirche“ in Bingen-Budesheim differenziert zeichnerisch im FNP abzubilden, wurde zurückgewiesen. Die Darstellung eines Suchraumes für SPE-Flächen in diesem Bereich wurde nach Abwägung und der stärkeren Gewichtung der geplanten Wohnbaufläche nicht in den FNP integriert.

Des Weiteren wurden der Erhalt von Gehölzen bzw. die zeichnerische Festsetzung von Ortsrandeingrünungen für verschiedene Bereiche im FNP angeregt. Die Anregungen wurden zurückgewiesen, da sie keine Regelungsinhalte auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung darstellen.

Darüber hinaus wurden die Anregungen, für die Fläche „GIP-Erweiterung Nordwest“ Kompensationsbedarfe frühzeitig zu ermitteln und artenschutzrechtliche Belange tiefergehend bereits auf FNP-Ebene zu prüfen, zurückgewiesen, da dies erst nach Konkretisierung der Planung auf der nachgelegten Bebauungsplanebene erfolgt.

Die Anregung, die abweichenden Darstellungen des FNP vom Landschaftsplan gesondert aufzulisten, wurde aufgenommen und in Teil B der Begründung zum FNP ein neues Kapitel 13.7 mit tabellarischer Übersicht ergänzt.

Die Anregung, die Darstellungsweise für die nachrichtlichen Übernahmen der Schutzgebiete sowie die Ausweisung von (geplanten) Kompensationsflächen anzupassen, wurde zurückgewiesen, da die Signaturen lesbar sind und den Vorgaben der PlanZV entsprechen.

Seitens der Landwirtschaftskammer wurde angeregt, die Darstellung der geplanten gewerblichen Bauflächen „GIP-Erweiterung Nordwest“ zu reduzieren oder vollständig zurückzunehmen. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da nach erfolgter Alternativenprüfung im gesamten Stadtgebiet und vor dem Hintergrund regionalplanerischer Vorgaben diese Fläche die größte Eignung aufweist.

Seitens der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wurde bzgl. der Trinkwasserversorgung die Beteiligung der zuständigen Versorgungsträger angeregt. Der Anregung wurde entsprochen, die zuständigen Stellen wurden und werden im Zuge der weiteren Planung und Realisierung der Gebiete frühzeitig eingebunden.

Seitens der Stadtverwaltung Ingelheim wurde angeregt, das Einzelhandelskonzept fortzuschreiben und die bestehende Ausweisung als Ergänzungsstandort aufzuheben. Die Anregungen wurden zurückgewiesen, da die Gebietsabgrenzung des Ergänzungsstandortes entsprechend den Zielen des unter Beteiligung der übergeordneten Planungsebenen zustande gekommenen Einzelhandelskonzeptes erfolgte und kein Anlass erkennbar ist, das Einzelhandelskonzept fortzuschreiben.

Der Anregung, die Größe der Darstellung geplanter gewerblicher Bauflächen zu begründen, wurde bereits entsprochen, indem sich in Teil B, Kapitel 2.3 sowie 3.2.8.3 der Begründung zum FNP allgemeine Ausführungen zur Notwendigkeit der Darstellung weiterer gewerblicher Bauflächen sowie zu den übernommenen regionalplanerischen Zielvorstellungen fanden.

Überdies wurde angeregt, Einzelhandel für die neu dargestellten geplanten gewerblichen Bauflächen auszuschließen. Die Anregung wurde nicht aufgenommen, da derartige Regelungen unter Abwägung aller relevanten Belange im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu treffen sind.

Im Rahmen der **ersten erneuten (beschränkten) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB** sind 55 Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit zum Entwurf des Flächennutzungsplanes eingegangen.

Seitens der Bürgerschaft wurde angeregt, eine Bürgerveranstaltung durchzuführen. Der Anregung wurde gefolgt, sodass am 15.05.2024 eine Einwohnerversammlung gem. § 16 GemO durchgeführt und der FNP erörtert wurde. Darüber hinaus wurde angeregt, die BürgerInnen persönlich schriftlich über das Verfahren zu informieren und eine Bürgerbefragung zum FNP durchzuführen. Diese Anregungen wurden zurückgewiesen, da das FNP-Verfahren inkl. der Form und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit vom Bundesgesetz vorgegeben und darüber hinaus gehende Beteiligungsmaßnahmen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von Rechts wegen nicht vorgesehen ist.

Weiterhin wurde angeregt, die Darstellung der geplanten gewerblichen Baufläche (GIP-Erweiterung Nordwest) aus dem FNP herauszunehmen. Dieser Belang war nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung, dennoch wurde im Rahmen der Abwägung darauf eingegangen. In die Abwägung sind neben ökonomischen Belangen auch alle ermittelten und im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungen mitgeteilten Belange sowie Hinweise zu derzeitigen und etwaig zu erwartenden Konflikten und Auswirkungen einer Gewerbegebietserweiterung eingegangen. Es ist erkennbar, dass im Falle einer Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes nachteilige Auswirkungen entstehen können. Dennoch soll mit der Aufnahme der Fläche in den FNP der Nachfrage an gewerblichen Bauflächen in der Stadt sowie in der gesamten Region Rechnung getragen werden. Eine umfassende Alternativenprüfung für die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen hat im Vorfeld stattgefunden (Erweiterungspotentialstudie) und die Darstellung entspricht den Zielen der übergeordneten Planungsebene. Die Entscheidung über die Darstellung der geplanten gewerblichen Baufläche wurde zurückgestellt.

Der Anregung, zunächst un- oder untergenutzte gewerbliche Bestandsimmobilien einer gewerblichen Nutzung zuzuführen oder Grundstücke neu zu ordnen und wiederzubebauen, wurde und wird im Rahmen eines Flächenrecyclings entsprochen.

Des Weiteren wurde angeregt, auf die Darstellung geplanter Wohnbauflächen in Bingen-Sponsheim gänzlich zu verzichten bzw. die geplante Wohnbaufläche zu verlagern. Dieser Belang war nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung, dennoch wurde im Rahmen der Abwägung darauf eingegangen. Es wurden etwaige Alternativen im Stadtgebiet und im Stadtteil selbst anhand einschlägiger Kriterien geprüft. In die Abwägung sind daneben alle ermittelten und im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungen mitgeteilten Belange eingegangen. Auch die Hinweise zu etwaigen Nutzungskonflikten zwischen Wohngebieten und landwirtschaftlichen Flächen sowie zu etwaigen zu erwartenden Auswirkungen durch die Schaffung neuer Wohnbauflächen wurden zur Kenntnis genommen. Es ist erkennbar, dass im Falle einer Umsetzung des geplanten Wohngebietes nachteilige Auswirkungen entstehen können. Dennoch kommt

der Darstellung der Fläche im FNP ein höheres Gewicht zu, um die Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Stadt Rechnung zu tragen.

Die Anregung, Aussagen zur ökologischen Aufwertung und energieeffizienten Bauweise von Gebäuden in den FNP aufzunehmen wurde zurückgewiesen, da dies erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) erfolgt. Der Anregung zum Erwerb von Ausgleichsflächen und der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen wurde und wird entsprochen, eine räumliche Zuordnung von Eingriffs- und Ausgleichsflächen erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch noch nicht. Die planerische Verknüpfung der Flächen wird aufgrund einer höheren Flexibilität erst im Rahmen der Bebauungsplanung vollzogen.

Die Anregung, Radwege darzustellen, war nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung und wurde unabhängig hiervon zurückgewiesen, da im FNP lediglich die überörtlichen Hauptradwege dargestellt werden. Weitere (redaktionelle) Anregungen, die die zeichnerischen Darstellungen betreffen (Platzierung Symbol Feuerwehr, Bezeichnung Straßenverkehrsfläche) wurden aufgenommen.

Seitens des Bauernvereins Bingen-Sponsheim wurde ebenso ein Verzicht auf die Darstellung der geplanten gewerblichen Baufläche (GIP-Erweiterung Nordwest) sowie die Darstellung geplanter Wohnbauflächen („nördlich der Ortslage“) angeregt und auf mögliche Nutzungskonflikte benachbarter Flächennutzungen hingewiesen (s.o.).

Seitens des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal wurde angeregt, Hinweise aus Leitfäden der Initiative Baukultur in den FNP aufzunehmen, um regionale Baukultur zu erhalten und zu stärken. Dieser Belang war nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung und die Anregung betrifft zudem Belange, die nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung sind.

Im Rahmen der **ersten erneuten (beschränkten) Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB** wurden Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des Flächennutzungsplanes abgegeben:

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Liegenschaftsmanagement
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Welterbesekretariat
- Landesbetrieb Mobilität Worms
- SGD Nord, Projektgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal
- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
- SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Stadtverwaltung Bingen, StA. 50, Sozialamt

Einige Stellungnahmen (Deutsche Bahn AG, Landesbetrieb Mobilität, Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, SGD Süd Regio WAB, Stadtverwaltung Bingen, StA 50, Sozialamt) enthielten allgemeine Hinweise zur Planung bzw. bezogen sich (in Teilen) auf Sachverhalte, die nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung sind, wie z.B. weitergehende Untersuchungserfordernisse und Hinweispflichten für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren sowie die bauliche Umsetzung von Vorhaben.

Seitens der Deutschen Bahn AG wurde angeregt, das Grundstück Flur 1, Nr. 700/5 in Bingen-Gaulsheim als Fläche für Bahnanlagen darzustellen. Die Fläche war nicht Gegenstand des erneuten Beteiligungsverfahrens. Ungeachtet dessen wurde die Anregung zurückgewiesen, da eine offensichtliche Funktionslosigkeit der Fläche für Bahnzwecke vorliegt und die Fläche keine Durchgängigkeit von Gleisen o.ä. aufweist bzw. ermöglicht. Unabhängig hiervon bleibt der Genehmigungsvorbehalt des EBA trotz der Überplanung der Fläche im FNP uneingeschränkt bestehen, da die Darstellung im FNP hier keine Grundlage für die Zulässigkeit von Vorhaben begründet.

Seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Welterbesekretariat sowie der SGD Nord, Projektgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal wurde angeregt, Hinweise aus Leitfäden der Initiative Baukultur in den FNP aufzunehmen, um regionale Baukultur zu erhalten und zu stärken. Dieser Belang war nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung und die Anregung betrifft zudem Belange, die nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung sind.

Seitens der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wurde eine redaktionelle Änderung des Änderungsdatums des LBodSchG in Teil B, Kapitel 14.3 der Begründung zum FNP angeregt. Die Anregung wurde aufgenommen.

Im Rahmen der **zweiten erneuten (beschränkten) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB** ist eine Stellungnahme von Seiten der Öffentlichkeit zum Entwurf des Flächennutzungsplanes eingegangen.

Seitens der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. wurde aus Gründen des Vogelschutzes die Herausnahme der geplanten Wohnbaufläche „Johannisstraße/Kirche“ in Bingen-Büdesheim angeregt. Die Fläche war nicht Gegenstand des erneuten Beteiligungsverfahrens. Ungeachtet dessen wurde die Anregung zurückgewiesen, da die ökologischen Auswirkungen von Baugebieten auf der nachgelagerten Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln, als Belange in die Abwägung einzustellen und ggfs. i.S.d. naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung zu kompensieren sind.

Im Rahmen der **zweiten erneuten (beschränkten) Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB** wurden Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des Flächennutzungsplanes abgegeben:

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Liegenschaftsmanagement
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie
- Industrie- und Handelskammer

Einige Stellungnahmen (Deutsche Bahn AG, GDKE, Direktion Landesarchäologie) enthielten allgemeine Hinweise zur Planung bzw. bezogen sich (in Teilen) auf Sachverhalte, die nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung sind, wie z.B. weitergehende Untersuchungserfordernisse und Hinweispflichten für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren sowie die bauliche Umsetzung von Vorhaben.

Seitens der Deutschen Bahn AG wurde die Anpassung mehrerer Plandarstellungen angeregt. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da die Planzeichnung des FNP auch aufgrund des großen Maßstabes von 1:10.000 flächenhafte, jedoch keine parzellenscharfen Darstellungen trifft und es dadurch zu teilweisen Überlagerungen der Rand- und Flächensignaturen kommt. Die Darstellungen im FNP zeigen die planerischen Festlegungen der Stadt Bingen bzw. basieren auf den tatsächlich im Status quo vorliegenden Flächennutzungen. Der Genehmigungsvorbehalt des EBA bleibt hiervon uneingeschränkt bestehen und es ergeben sich keine Einschränkungen für die dem Fachplanungsrecht unterliegenden Anlagen, Flächen oder Räume.

Seitens der Industrie- und Handelskammer wurde angeregt, die gegenüber dem FNP 1998 herausgenommenen geplanten Wohnbauflächen wieder aufzunehmen. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da die Herausnahme zugunsten der Darstellung von Wohnbauflächen in anderen Stadtteilen unter Einhaltung der quantifizierten regionalplanerischen Vorgaben zum maximalen Wohnbauflächenbedarf erfolgte.

Des Weiteren wurde angeregt, Flächen zur Ansiedlung von Hotelbetrieben darzustellen. Die Anregung wurde zurückgewiesen, da die Ausweisung von Hotelstandorten zum jetzigen Zeitpunkt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen ist und Beherbergungsbetriebe in diversen (bestehenden) Baugebieten zulässig sind.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes folgte die Stadt Bingen am Rhein der gesetzlichen Vorgabe des § 1 Abs. 3 BauGB, nach dem Bauleitpläne aufzustellen sind, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die landes- und regionalplanerischen Vorgaben finden im Flächennutzungsplan Beachtung, die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wurde durch die Untere Landesplanungsbehörde sowie die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bestätigt.

Alternative Planungsmöglichkeiten, insbesondere bezüglich der Neuaufnahme und Herausnahme von Bauflächen, wurden auf gesamtstädtischer Ebene sowie auf Stadtteilebene anhand einschlägiger Kriterien wie der Topographie, der verkehrlichen Anbindung und Erschließbarkeit, der Nähe zum Ortskern, der natur- und umweltschutzfachlichen Belange, Immissionsschutzaspekten, den Boden-, Geologie- und Altlastenverhältnissen, den Ver- und Entsorgungsstrukturen und den Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild geprüft. Neben den Ergebnissen der eigens für die Flächennutzungsplanung von einem Fachbüro erstellten Siedlungserweiterungspotentialstudie bildet der ebenfalls neu aufgestellte Landschaftsplan der Stadt Bingen die Planungsgrundlage für die final dargestellte Flächenkulisse.

Auch vor dem Hintergrund der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) und den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Bingen am Rhein (§ 1 Abs. 5 BauGB) sowie der Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB), ist eine weitergehende Alternativenprüfung nicht erforderlich.